

GRUNDRECHTE- BERICHT 2021

Das Jahr 2020 brachte beim Schutz der Grundrechte sowohl Fortschritte als auch Rückschritte. In ihrem *Grundrechte-Bericht 2021* untersucht die FRA wichtige Entwicklungen auf diesem Gebiet und zeigt sowohl Erfolge als auch Bereiche auf, in denen es immer noch Probleme gibt. Darüber hinaus formuliert die FRA in dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahmen zu den wichtigsten Entwicklungen in den genannten Themenbereichen und gibt einen Überblick über die zugrundeliegenden Informationen. So bietet diese Veröffentlichung einen knappen, aber informativen Überblick über die größten Herausforderungen, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten im Bereich der Grundrechte konfrontiert sind.

FRA-STELLUNGNAHMEN

1 [FOKUS]

Die Coronavirus-Pandemie und die Grundrechte: das Jahr im Rückblick

4

Umsetzung und Nutzung der Charta auf nationaler Ebene

7

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

10

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz

13

Gleichstellung und Inklusion der Roma

16

Asyl, Visa, Migration, Grenzen und Integration

19

Informationsgesellschaft, Privatsphäre und Datenschutz

22

Rechte des Kindes

25

Zugang zur Justiz

27

Entwicklungen bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Das Manuskript wurde im April 2021 fertiggestellt.

Weder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

Print	ISBN 978-92-9461-285-4	ISSN 2467-2408	doi:10.2811/908859	TK-AM-21-001-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9461-261-8	ISSN 2467-2637	doi:10.2811/443940	TK-AM-21-001-DE-N

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bei der Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Bildnachweise:

Deckblatt: © silkfactory/iStock; © Sikov/Adobe Stock; © Marcello Paternostro/European Union

S. 1: © xavierarnau/iStock

S. 2: © Fundación Secretariado Gitano (FSG)

S. 3: © Shutter B/Adobe Stock

S. 4-5: © FRA

S. 7: © Cate Gillon/Getty Images

S. 8: © utlanov/Adobe Stock

S. 9: © NurPhoto/Getty Images

S. 10: © Satjawat/Adobe Stock

S. 11: © Lidia_Lo/Adobe Stock

S. 12: © Kypros/Alamy Stock Photo

S. 13: © Nigel Crump/Alamy Stock Photo

S. 14: © ton koene/Alamy Stock Photo

S. 15: © Pierre Andrieu/AFP via Getty Images

S. 16: © Angelos Tzortzinis/European Union

S. 17: © Marcello Paternostro/European Union

S. 18: © Sean Gallup/Getty Images

S. 19: © bluesdesign/Adobe Stock

S. 20: © Monopoly919/Adobe Stock

S. 21: © Sikov/Adobe Stock

S. 22: © New Africa/Adobe Stock

S. 23: © silkfactory/iStock

S. 25: © kumikomini/iStock

S. 26: © RomanR/Adobe Stock

S. 27: © Tommy Larey/Adobe Stock

S. 28: © elypse/Adobe Stock

S. 29: © H_Ko/Adobe Stock

DIE CORONAVIRUS-PANDEMIE UND DIE GRUNDRECHTE: DAS JAHR IM RÜCKBLICK

Während der weltweiten Ausbreitung der COVID-19-Pandemie erließen die Behörden in der Europäischen Union zahlreiche restriktive Maßnahmen, um das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen. Dies bedeutete einen Eingriff in eine Vielzahl von Grundrechten wie das Recht auf Freizügigkeit und Versammlung, das Recht auf Privat- und Familienleben, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, und das Recht auf Bildung, Arbeit und soziale Sicherheit. Die Pandemie und die Reaktionen darauf verschärften bestehende Herausforderungen und Ungleichheiten in allen Lebensbereichen und wirkten sich besonders stark auf gefährdete Gruppen aus. Sie führte auch zu einer Zunahme rassistischer Vorfälle. Für einen Menschenrechtsansatz zur Bekämpfung der Pandemie sind ausgewogene Maßnahmen erforderlich, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen und die notwendig, zeitlich begrenzt und verhältnismäßig sind. Darüber hinaus gilt es, die sozioökonomischen Auswirkungen zu bewältigen, gefährdete Gruppen zu schützen und Rassismus zu bekämpfen.

Die Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung haben alle Aspekte unseres persönlichen und kollektiven Lebens, unter anderem auch das Funktionieren unserer demokratischen Institutionen, nachhaltig beeinträchtigt, wie Daten und Fakten zeigen. Die Pandemie hat neue Herausforderungen bei der Aufrechterhaltung der grundlegenden Werte für das Funktionieren unserer Staaten und der Europäischen Union offenbart. Sie hat Auswirkungen auf unsere Grundrechte. Einschränkungen wirken sich auf unser persönliches und soziales Miteinander und auf den Schutz unserer sensiblen Daten aus. Gleichzeitig werden die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nachhaltig sein und die bereits bestehenden Ungleichheiten deutlich verschärfen.



Wie vielfach auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf der Ebene der EU betont wurde, müssen bei Notmaßnahmen und restriktiven Maßnahmen

FRA-STELLUNGNAHME 1.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Anforderungen verschiedener Grund- und Menschenrechte bewerten und abwägen, wenn sie in einem Notfall, wie er durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist, restriktive Maßnahmen ergreifen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zu erzielen, sollten sie die internationalen Menschen- und Grundrechtsstandards berücksichtigen, einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung und der Leitlinien internationaler Menschenrechtsinstitutionen. Sie sollten auch nationale gesetzliche Menschenrechtsinstitutionen bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung restriktiver Maßnahmen einbeziehen. Diese Maßnahmen sollten notwendig, zeitlich begrenzt und im Grundsatz verhältnismäßig sein.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass restriktive Maßnahmen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und von Gerichten, Parlamenten, gesetzlichen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Interessengruppen einschließlich der Zivilgesellschaft überprüft werden können.

Die EU-Organe sollten die Notmaßnahmen weiterhin mit Blick auf die in Artikel 2 EUV niedergelegten Grundwerte der EU, einschließlich der Grundrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie, überwachen. Strategische Dokumente wie der neue Jahresbericht über den Europäischen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus sollten die Ergebnisse der Überwachung der Notmaßnahmen widerspiegeln, sofern diese relevant sind.



FRA-STELLUNGNAHME 1.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Belastbarkeit ihrer Gesundheits-, Wohlfahrts- und Sozialhilfesysteme verbessern, damit sie auch im Krisenfall allen Menschen gleichwertige Leistungen bieten können. Um dies auf koordinierte Weise in der gesamten EU zu erreichen, sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine starke Europäische Gesundheitsunion unverzüglich angenommen werden. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz der Gesundheit, aber auch des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in der gesamten EU nachhaltig zu verbessern.

FRA-STELLUNGNAHME 1.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen verstärken, um die Kontinuität der Bildung für alle Kinder unter allen Umständen, insbesondere in Krisenzeiten wie der COVID-19-Pandemie, zu gewährleisten. Sie sollten dabei dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur auf allen Bildungsebenen Priorität einräumen und für eine angemessene Aus- und Weiterbildung sorgen, damit sich die Lehrkräfte mit der Arbeit in einer digitalen Umgebung vertraut machen können. In diesem Zusammenhang sollte der Aktionsplan für digitale Bildung (2021-2027) Berücksichtigung finden, der dies vorschlägt und eine stärkere Zusammenarbeit auf EU-Ebene fordert, um Schul- und Berufsbildungssysteme fit für das digitale Zeitalter zu machen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass diese digitale Infrastruktur inklusiv ist. Das bedeutet, dass auf die Bedürfnisse derjenigen eingegangen werden muss, die sozial ausgegrenzt und gefährdet sind, wie beispielsweise Kinder mit Behinderungen, Kinder von Roma und Travellern sowie Kinder von Migranten und Flüchtlingen.

in vollem Umfang die internationalen Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsstandards eingehalten werden, so wie internationale Übereinkünfte sie verankern und wie die einschlägige Rechtsprechung sie geprägt hat. Zahlreiche Dokumente aus maßgeblichen Quellen haben diese Standards benannt, die den Verantwortungstragenden das Rüstzeug an die Hand geben, wie sie die Rechte der Menschen auf Leben und Gesundheit besser schützen können, ohne dabei alle anderen Rechte außer Acht zu lassen.

Auch das Europäische Parlament wies darauf hin, „dass selbst im Ausnahmezustand die Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Achtung der Grundrechte Vorrang haben müssen“. Insofern ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit Blick auf Maßnahmen der EU und diejenigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die unter Unionsrecht fallen, von großer Bedeutung. Die FRA-Bulletins im Jahr 2020 hoben die Auswirkungen auf die Grundrechte im Zusammenhang mit der EU hervor und belegten sie mit Fakten.

Auf nationaler Ebene nahmen Gerichte, Parlamente, Menschenrechtsinstitutionen, die Zivilgesellschaft und andere Interessengruppen die restriktiven Maßnahmen unter die Lupe. Sie räumten zwar ein, dass Notmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erforderlich sind, lehnten jedoch solche Maßnahmen ab, die einer gesetzlichen Grundlage entbehrten, langfristig angelegt und unverhältnismäßig waren. Sie wiesen ferner darauf hin, wie wichtig es ist, Diskriminierung, Hetze und Rassismus im Zusammenhang mit COVID-19 zu bekämpfen.

Die moderne Wissenschaft reagierte in Rekordzeit auf diese Herausforderung, sodass bereits Ende 2020 Impfstoffe zur Verfügung gestellt werden konnten. Dennoch hat die Pandemie Lücken und Grenzen in der Fähigkeit und Bereitschaft unserer Gesundheits-, Bildungs-, Beschäftigungs- und Sozialsysteme aufgedeckt, mit einer solchen Krise umzugehen und der Verpflichtung nachzukommen, das Recht aller auf Gesundheit, Bildung, Arbeit und soziale Sicherheit und Unterstützung zu erfüllen. Dabei offenbarten sich auch Lücken in unserer Fähigkeit, die Rechte von stärker gefährdeten Personen zu schützen. Die Pandemie stellt einen Prüfstein für unsere Bereitschaft dar, das Versprechen der globalen Agenda 2030 einzuhalten, nämlich „niemanden zurückzulassen“, um einen sozial gerechten Übergang zu einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen.

Allen Unzulänglichkeiten zum Trotz haben die EU und ihre Mitgliedstaaten jedoch erhebliche Anstrengungen unternommen, um ihre Gesundheits-, Bildungs- und Sozialsysteme zu unterstützen und Einzelpersonen sowie Unternehmen Hilfe zur Bewältigung des Wirtschaftsabschwungs und der Gefahr von Arbeitslosigkeit zu gewähren.

Der Mehrwert der EU war einmal mehr von entscheidender Bedeutung. Die EU richtete verschiedene Instrumente ein, um die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung ihrer Maßnahmen zu unterstützen. Mit Blick auf die Zukunft einigten sich die EU-Organe auf ein Aufbaupaket in Höhe von 1,8 Billionen EUR. Dies beinhaltet den EU-Haushalt für 2021-2027 in Verbindung mit NextGenerationEU, einem zeitlich befristeten Aufbauinstrument, das es der Europäischen Kommission ermöglicht, Mittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen, um die unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Schäden der Pandemie zu beheben.

Zusammen mit politischen Instrumenten zur Förderung der Menschen- und Grundrechte wie der Europäischen Säule sozialer Rechte bilden diese finanziellen Maßnahmen der EU einen umfassenden Rahmen zur Unterstützung nationaler Bemühungen.

FRA-STELLUNGNAHME 1.4

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten weiterhin Diskriminierung, Hetze und Rassismus im Zusammenhang mit COVID-19 gegenüber ethnischen Minderheiten, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen oder Menschen mit Migrationshintergrund bekämpfen. Dazu gehören verstärkte Maßnahmen gegen Desinformationen, mit denen Hetze verbreitet wird, sowie gegen diskriminierendes und rassistisches Gedankengut insbesondere im Internet.

FRA-STELLUNGNAHME 1.5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihr Augenmerk auf die Bedürfnisse gefährdeter Gruppen richten, die am stärksten von Infektionen und/oder schweren Krankheiten bedroht sind. Zu diesen Gruppen gehören ältere Menschen, Menschen in Pflegeheimen, Personen mit Vorerkrankungen und Personen, die in beengten und überbelegten Räumlichkeiten oder unter schlechten Lebens- und Wohnbedingungen leben. Dieser letzten Gruppe gehören viele Roma und Traveller sowie Menschen in Aufnahme- oder Hafteinrichtungen für Migranten und Flüchtlinge, Gefängnissen und Obdachlosenunterkünften an.

Dazu ist es auch erforderlich, diese Gruppen bei der Impfung zu priorisieren und sicherzustellen, dass sie bei Bedarf gleichberechtigten Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben.



2

UMSETZUNG UND NUTZUNG DER CHARTA AUF NATIONALER EBENE

Das Jahr 2020 stellte einen besonderen Meilenstein für die EU-Grundrechtecharta dar. Am 7. Dezember waren es genau 20 Jahre, dass die EU die Charta in Nizza proklamiert hat. Die Europäische Kommission nahm dieses Datum zum Anlass, um ihre neue „Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU“ vorzustellen. Die Strategie ist verstärkt auf die Anwendung der Charta in den Mitgliedstaaten und auf die Rolle der nationalen Akteure bei der wirksamen Umsetzung der Charta im Leben der Menschen ausgerichtet. Sie dient als Vorlage für weitere gemeinsame Anstrengungen in den kommenden Jahren. Die Kommission regte auch eine besser abgestimmte Umsetzung der Charta auf EU-Ebene an. Die Nutzung der Charta durch nationale Gerichte, Parlamente, Regierungen und andere Akteure war währenddessen weiterhin uneinheitlich. Die nationalen Gerichte schenken der Charta verstärkt Aufmerksamkeit; staatliche Maßnahmen zur Förderung ihrer Anwendung blieben jedoch rar. Durch die COVID-19-Krise wurde der Schutz der Grundrechte zwar geschwächt; gleichzeitig hat die Krise jedoch auch dazu geführt, dass der EU-Grundrechtecharta mehr Aufmerksamkeit gezollt wurde.



Die Charta ist für die EU sowie nationale und lokale Regierungsebenen von grundlegender Bedeutung und ist für sie verbindlich, sobald sie im Rahmen des Unionsrechts handeln. Wie Belege zeigen, ist dennoch das Engagement für die Charta auf nationaler Ebene nach wie vor eher begrenzt. Dies deutet darauf hin, dass weitere Unterstützung durch die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie eine verstärkte Zusammenarbeit notwendig sind. Die folgenden drei Stellungnahmen beziehen sich auf die EU-Ebene sowie die nationale bzw. die lokale Regierungsebene.



EU-Ebene

FRA-STELLUNGNAHME 2.1

Die EU-Organe sollten bei der Diskussion über die Anwendung der Charta, wie sie in der Strategie der Europäischen Union für die Charta vorgeschlagen wird, sicherstellen, dass die Erkenntnisse der einschlägigen nationalen Akteure ausreichend berücksichtigt werden. Neben der FRA sollte sich die Aufmerksamkeit auch auf andere EU-Agenturen richten, die in der Lage sind, zu einer besseren Umsetzung und Förderung der Rechte in der Charta beizutragen. Nicht zuletzt könnte der Ausschuss der Regionen einen jährlichen Austausch über vielversprechende Praktiken und Herausforderungen bei der Anwendung und Förderung der Charta-Bestimmungen auf lokaler Ebene organisieren. Dies könnte zusätzliche Daten und Fakten für die „interinstitutionelle Diskussion“ auf EU-Ebene liefern, die die Strategie für die Charta erwähnt.

Die neue Strategie der Europäischen Kommission für eine verstärkte Anwendung der Charta widmet der nationalen Ebene zwar mehr politische Aufmerksamkeit, sie verweist jedoch auch auf zusätzliche Leitlinien, Impulse und Unterstützung durch die EU, unter anderem durch neue EU-Programme. So wird beispielsweise angekündigt, dass die Europäische Kommission ihre Partnerschaft mit den EU-Mitgliedstaaten in verschiedenen Bereichen ausbauen wird, um sie bei der Umsetzung der Charta besser zu unterstützen.

Die Europäische Kommission fordert darüber hinaus sowohl den Rat als auch das Parlament auf, in eine „interinstitutionelle Diskussion“ mit der Kommission einzutreten. Auch Agenturen sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Auf die FRA und ihre Arbeit wird zwar häufig Bezug genommen, die Strategie geht jedoch nicht allgemeiner auf die Rolle der EU-Agenturen ein. Alle EU-Agenturen können zur Anwendung der Charta beitragen, obwohl die Bekanntheit der Charta und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen laut FRA von Agentur zu Agentur unterschiedlich ist, ebenso wie ihre Bereitschaft, mehr in die Bekanntheit der Charta zu investieren.

Die Charta ist nicht nur für die wichtigsten EU-Organe maßgeblich, sondern für alle EU-Akteure wie beispielsweise den Ausschuss der Regionen. Dabei ist insbesondere die offenkundige Rolle der Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen (CIVEX) hervorzuheben, um auf lokale Verfahren aufmerksam zu machen und einen Austausch zwischen regionalen und lokalen Akteuren darüber voranzubringen, wie die Charta am besten angewendet und gefördert werden kann.

Nationale Ebene

Die für diesen und frühere Grundrechte-Berichte erhobenen Daten weisen darauf hin, dass es an nationalen Maßnahmen mangelt, um die Anwendung der Charta zu fördern. Die Strategie für die Charta 2020 legt daher einen großen Schwerpunkt auf die Rolle der EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Charta. In Anbetracht der zahlreichen konkreten Handlungsvorschläge für die Mitgliedstaaten dient die Strategie als Blaupause für die kommenden Jahre.

Die Anwendung der Charta könnte gestärkt werden, indem in den nationalen Verwaltungsbehörden Kontaktstellen für die Charta eingerichtet werden, indem die Verfahren für Folgenabschätzungen und rechtliche Prüfungen angepasst werden, indem sichergestellt wird, dass Ausschüsse mit ausreichender Charta-Expertise die Verwaltung von EU-Mitteln überwachen, oder indem schließlich nationale Menschenrechtsinstitutionen eingerichtet und/oder ausgebaut werden.

Andere von der Strategie vorgesehene Maßnahmen machen neue nationale politische Maßnahmen erforderlich, etwa im Bereich der Ausbildung, Sensibilisierung oder Förderung eines unterstützenden und sicheren Umfelds für zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger. Diese Vorschläge verlangen ein Umdenken in der Grundrechtskultur auf nationaler Ebene, die bisher eher auf das nationale Verfassungsrecht und die EMRK ausgerichtet zu sein scheint und somit den Mehrwert der Charta nicht ausreichend nutzt.



FRA-STELLUNGNAHME 2.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten erwägen, spezielle Kontaktstellen für die Charta einzurichten, wie in der Strategie für die Charta vorgeschlagen. Die Regierungen könnten dadurch nationale Maßnahmen mit Maßnahmen auf EU-, regionaler und lokaler Ebene koordinieren, um die neue Charta-Strategie wirksamer umzusetzen. Die Umsetzung würde idealerweise im Rahmen eines strukturierten Prozesses erfolgen, der auf konkreten Zielen, Meilensteinen und Zeitplänen beruht. Dies könnte in Form eines eigenen Aktionsplans für die Charta oder durch spezielle Verweise auf die Charta in bestehenden Aktionsplänen oder Strategien geschehen. Um voneinander lernen zu können und einen synergetischen Austausch zu ermöglichen, sollte die Annahme und die Umsetzung dieser Planungsdokumente mit einer Koordinierung auf EU-Ebene einhergehen, beispielsweise durch gezielte Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ (FREMP).





FRA-STELLUNGNAHME 2.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten bei den lokalen und regionalen Behörden für die neue Charta-Strategie werben und prüfen, wie diese Behörden regelmäßiger auf die Grundrechte im Allgemeinen und den Mehrwert der Charta im Besonderen hinweisen und diese fördern könnten. Die lokalen und regionalen Behörden sollten sicherstellen, dass die einschlägigen lokalen und regionalen Instrumente, Verfahren und Maßnahmen Bezug auf die Charta nehmen. Die nationalen Charta-Kontaktstellen sollten über bestehende Verfahren im Zusammenhang mit der Charta informiert werden, damit sie solche Verfahren und Erfahrungen mit anderen Mitgliedstaaten zum Beispiel über das Europäische Justizportal teilen können. Städte können in Erwägung ziehen, Menschenrechtsstädte zu werden, und damit verstärkt Grundrechtsgesichtspunkte in ihre Arbeit, Programme und Aktivitäten einbeziehen.

Lokale Ebene

Laut der Analyse der FRA von Daten aus den Konsultationen, die die Europäische Kommission während der Ausarbeitung der Strategie durchgeführt hat, ist der Bekanntheitsgrad der Charta unter den lokalen Verwaltungsbehörden nicht sehr groß. Gleichzeitig „gilt“ die Charta „für die regionalen oder lokalen Stellen sowie für die öffentlichen Einrichtungen, wenn sie das Unionsrecht anwenden“ (siehe Erläuterungen, Artikel 51, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17).

In der Strategie erscheint der Begriff „lokal“ 17 Mal. Die Strategie ruft dazu auf, bewährte lokale Praktiken im Zusammenhang mit der Charta auszutauschen und ein unterstützendes und sicheres Umfeld für zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger auf lokaler Ebene zu fördern. Zudem verlangt die Strategie von den Mitgliedstaaten auch, ausreichende Leitlinien auf lokaler Ebene bereitzustellen, damit die lokalen Behörden ihren Pflichten aus der Charta nachkommen können. Die Strategie verweist auch auf das Potenzial lokaler Akteure, um die Rechte der Menschen ins Bewusstsein zu rücken und darüber zu informieren, was Menschen tun können, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Die FRA arbeitet derzeit an einem Konzept für Menschenrechtsstädte in der EU. Dieser Verpflichtungsrahmen bindet verschiedene Komponenten im Zusammenhang mit der Charta ein und könnte dazu beitragen, das Engagement für die Charta auf lokaler Ebene zu erhöhen.

3

GLEICHBEHANDLUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2020 wichtige Strategien und Aktionspläne zur Förderung einer Union der Gleichheit angenommen und damit einen umfassenden Rahmen für Maßnahmen auf EU-Ebene und nationaler Ebene geschaffen. Während sich der Erlass der Gleichbehandlungsrichtlinie weiterhin verzögert, wies die Kommission darauf hin, wie wichtig es ist, Gleichstellungsstellen auszubauen und Gleichbehandlungsdaten zu verbessern. Die Anstrengungen zur Förderung der Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender-, nichtbinären, intersexuellen und queeren Menschen (LGBTIQ) haben mit der Annahme der ersten EU-Strategie zur Gleichstellung von LGBTIQ an Dynamik gewonnen. Es zeigte sich jedoch auch, dass die Erfahrungen von LGBTIQ-Personen mit Diskriminierung und Hasskriminalität in einigen Bereichen und Mitgliedstaaten zunehmen. In der Zwischenzeit verschärften die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen mitunter soziale Ungleichheiten, wobei ältere Menschen besonders stark betroffen waren.



Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bildet die Grundlage für die EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts oder der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Der Rat der Europäischen Union hat umfassende Rechtsvorschriften erlassen, die in wichtigen Lebensbereichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Rasse oder ethnischen Herkunft bieten. Dazu gehören Beschäftigung und Beruf, Bildung, obwohl dies nicht unter die Richtlinien zur Geschlechtergerechtigkeit fällt, Sozialschutz und Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Demgegenüber bieten die EU-Rechtsvorschriften nur im Bereich Beschäftigung und Beruf Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Daher genießen einige der in Artikel 19 AEUV aufgeführten geschützten Merkmale (Geschlecht und ethnische Herkunft) einen größeren Schutz als andere (Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexuelle Ausrichtung), was zu einer künstlichen Hierarchie der geschützten Gründe führt. Die Europäische Kommission hat 2008 eine Gleichbehandlungsrichtlinie vorgeschlagen. Deren Annahme würde diese Lücke schließen, indem sie den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Ausrichtung ausdehnt auf die Bereiche allgemeine Bildung, Sozialschutz und Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Auf EU-Ratsebene gab es im Jahr 2020 keine Fortschritte bei der Annahme des Kommissionsvorschlags.

Das Europäische Parlament bekräftigte seine Forderung, den Vorschlag anzunehmen, und die Europäische Kommission forderte die Mitgliedstaaten weiterhin dazu auf, rasch eine Einigung über den Text zu erzielen. Währenddessen hat die COVID-19-Pandemie das erhöhte Risiko der Diskriminierung noch verschärft, dem Menschen in Zeiten von Gesundheitskrisen aus verschiedenen Gründen unabhängig von Geschlecht und ethnischer Herkunft ausgesetzt sein können, insbesondere aus Gründen des Alters.



FRA-STELLUNGNAHME 3.1

Der Unionsgesetzgeber sollte ausgehend von den aus der COVID-19-Pandemie gezogenen Lehren weiterhin alle Möglichkeiten ausloten, um die Gleichbehandlungsrichtlinie ohne weitere Verzögerung zu erlassen. Damit wäre sichergestellt, dass die EU-Rechtsvorschriften in wichtigen Lebensbereichen wie Bildung, Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsversorgung, und Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung bieten.

FRA-STELLUNGNAHME 3.2

Die EU-Organe und EU-Mitgliedstaaten sollten auch in ihren Strategien zum Ausstieg aus der Pandemie einen rechtebasierten Ansatz für das Altern annehmen und ältere Menschen einbinden. Dieser Ansatz sollte in alle einschlägigen Initiativen und Maßnahmen einfließen, darunter auch in Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Eingliederung. Dies bedeutet:

- Bekämpfung von Vorurteilen gegenüber älteren Menschen, die zu Altersdiskriminierung führen und die die Gleichbehandlung älterer Menschen und die uneingeschränkte Achtung ihrer Grundrechte behindern;
- Förderung der Teilhabe älterer Menschen an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens, auch bei der Gestaltung und Überwachung der Umsetzung von Maßnahmen, die sie betreffen;
- Schwerpunkt auf besonders gefährdete Gruppen und Erfüllung ihrer besonderen Bedürfnisse mithilfe aller verfügbaren Mittel, einschließlich zugänglicher neuer Technologien und digitaler Werkzeuge, wobei auch nichtdigitale Dienste beibehalten werden;
- Sammeln und Analysieren belastbarer Daten und Fakten über die Umsetzung der Rechte und das Wohlbefinden älterer Menschen.

Belege weisen darauf hin, dass ältere Menschen zu den Personen gehörten, die am stärksten von und während der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Ältere Personen waren einem größeren Gesundheitsrisiko als jüngere Altersgruppen ausgesetzt, da sie häufiger an Grunderkrankungen litten.

Die Pandemie hatte auch weitreichendere Auswirkungen, die das Wohlbefinden und die Rechte älterer Menschen betrafen. Altersdiskriminierende Stereotypen und diskriminierende Diskurse, restriktive Maßnahmen aufgrund des Alters, Schwierigkeiten beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, auch aufgrund der digitalen Kluft zwischen den Generationen, und das Gefühl von Isolation und Stress beeinträchtigten ihr Recht auf ein Leben in Würde, Unabhängigkeit und Teilhabe, das in der EU-Grundrechtecharta verankert ist. Diese Faktoren beeinträchtigten auch ihr Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit, das in der Charta und der Europäischen Säule sozialer Rechte niedergelegt ist.

Andererseits haben verschiedene Akteure Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Pandemie auf ältere Menschen zu lindern und ihre Rechte zu schützen und durchzusetzen, auch durch den Einsatz neuer Technologien und digitaler Werkzeuge. Darüber hinaus hat die weitgefassete Diskussion über die Rechte älterer Menschen und ihr Wohlbefinden im Jahr 2020 an Fahrt gewonnen. Der Rat der EU nahm Schlussfolgerungen an, in denen die EU-Organe und EU-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, einen rechtebasierten Ansatz für das Altern zu verwenden, und zwar auch in ihren Strategien zum Ausstieg aus der Pandemie. Dabei wurde darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen, um das Wohlbefinden älterer Menschen zu fördern.





Einige Mitgliedstaaten haben rechtliche und politische Maßnahmen eingeführt, die das Grundrecht auf Gleichbehandlung unabhängig von der sexuellen Ausrichtung gefährden. Die zweite Erhebung der FRA zu LGBTI und in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführte Erhebungen ergaben, dass LGBTI+ in hohem Maße in der EU diskriminiert und drangsaliert werden und dass die soziale Akzeptanz deutlich zurückgeht. Hetze gegen LGBTI+ im öffentlichen Diskurs ist ein besonders besorgniserregendes Phänomen, da sie die Diskriminierung weiter schürt.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie betrafen vor allem LGBTI+ und dabei insbesondere junge Menschen, die zu Hause leben und aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung und/oder ihrer Geschlechtsidentität familiärer Gewalt ausgesetzt waren. In diesem Zusammenhang war es noch schwieriger, ihre Rechte zu wahren.

Um auf die Situation von LGBTIQ-Personen hinzuweisen und diese zu verbessern, hat die Europäische Kommission ihre Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 angenommen. Die Strategie legt eine Reihe von gezielten Maßnahmen rund um vier Hauptsäulen fest, deren Schwerpunkte auf der Bekämpfung von Diskriminierung, der Gewährleistung von Sicherheit, dem Aufbau inklusiver Gesellschaften und der Führungsrolle bei der Forderung nach der Gleichstellung von LGBTIQ in der ganzen Welt liegen.



FRA-STELLUNGNAHME 3.3

Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, alle Maßnahmen zu vermeiden, die das Grundrecht auf Gleichbehandlung ungeachtet der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität gefährden. Sie sollten zudem Aktionspläne im Einklang mit der Strategie der Kommission für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen annehmen. Sie werden aufgefordert, rechtliche und politische Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen, um lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intersexuellen Personen zu ermöglichen, ihre ihnen nach nationalem und EU-Recht zustehenden Grundrechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die vorliegenden Daten und Fakten über Diskriminierung prüfen, einschließlich von Daten aus der zweiten LGBTI-Erhebung der FRA, um Schutzdefizite zu ermitteln und angemessen zu beheben. Sie sollten ferner die Leitlinien aus der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen berücksichtigen. Dabei sollten insbesondere Maßnahmen ergriffen werden, um Hetze und Hasskriminalität wirksam zu bekämpfen und gegen die schädlichen Auswirkungen homophober und transphober Äußerungen von staatlichen Behörden und Bediensteten vorzugehen.

4

RASSISMUS, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT EINHERGEHENDE INTOLERANZ

Das Jahr 2020 war ein Jahr voller Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie brachte vorhandenen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz ans Licht und verschärfte sie. Die Gesundheitskrise wurde zunehmend als Vorwand genutzt, um Minderheiten anzugreifen – darunter Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Migrationshintergrund und Roma –, die ohnehin bereits rassistischer und ethnischer Diskriminierung, Hetze und Hasskriminalität ausgesetzt waren. Die „Black Lives Matter“-Bewegung mobilisierte Gesellschaften auf der ganzen Welt, um gegen Rassismus und Diskriminierung durch Strafverfolgungsbehörden vorzugehen. Die Europäische Kommission hat erstmalig einen Aktionsplan gegen Rassismus angenommen, der konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und ethnischer Diskriminierung in der EU enthält. Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten hat Schritte unternommen, um nationale Aktionspläne gegen Rassismus und andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus, Hasskriminalität und Hetze auszuarbeiten.



FRA-STELLUNGNAHME 4.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten den Rahmenbeschluss über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vollständig und ordnungsgemäß umsetzen und anwenden, um Hassdelikte und Hetze zu kriminalisieren. In diesem Sinne sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ein rassistischer oder fremdenfeindlicher Beweggrund als erschwerender Umstand gilt oder die Gerichte einen solchen Beweggrund bei der Festlegung des Strafmaßes berücksichtigen.

Neben der vollständigen Umsetzung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hasskriminalität sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die Opfer und Zeugen ermutigen, sich zu melden und Hassdelikte anzuzeigen. Sie sollten auch die nationalen Strafverfolgungsbehörden verstärkt dazu befähigen, Hassdelikte richtig zu erkennen und zu erfassen.

Der Rahmenbeschluss des Rates über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI) legt einen gemeinsamen strafrechtlichen Ansatz für bestimmte Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fest, die als Hetze und Hasskriminalität gelten. Die Europäische Kommission leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen zwei Mitgliedstaaten ein, die den Rahmenbeschluss nicht vollständig und ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hatten.

In ähnlicher Weise stellten internationale Beobachtungsstellen in einer Reihe von Mitgliedstaaten Lücken in den Strafgesetzbüchern fest, wenn Hetze und rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe nicht als strafrechtlich erschwerende Umstände gelten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und nationale höhere Gerichte haben indessen der Redefreiheit als Rechtfertigung für Hetze und die Aufstachelung zum Hass Grenzen gesetzt.

Rassismus und rechtsextremes Gedankengut waren auch im Jahr 2020 EU-weit eine große Herausforderung. Mehrere Menschen fielen Hassdelikten und extremistischen Verbrechen zum Opfer, was eine Entwicklung aus den Vorjahren widerspiegelt. Internationale und nationale Menschenrechtsinstitutionen äußerten sich besorgt über die wachsende Zahl von Hetze im Internet, die oft von Medien oder politischen Persönlichkeiten ausging und sich gegen Migrantinnen und Migranten und ethnische Minderheiten richtete.

Erhebungen ergaben, dass ethnische Minderheiten, einschließlich Migrantinnen und Migranten, zunehmend Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen erfahren und dass in der Öffentlichkeit weiterhin diskriminierende Vorstellungen und Stereotypen bestehen. Diese Entwicklungen nahmen laut FRA und anderen mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie noch zu.

Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta verbietet jede Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und Rasse. Ebenso verbietet die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) jede Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft oder Rasse beim Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, und zu Sozialschutz, einschließlich der Gesundheitsversorgung. Berichte der Europäischen Kommission und von internationalen Stellen zur Überwachung der Menschenrechte belegen, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie immer noch nicht ordnungsgemäß umsetzt.

Die Kommission setzte Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten fort, die Roma-Kinder im Bildungswesen diskriminierten. Internationale Menschenrechtsinstitutionen äußerten indessen Bedenken ob der Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen, die im Rahmen der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse eingerichtet wurden.



Einige Formen des ethnischen Profilings können durchaus legal sein, diskriminierendes Profiling widerspricht jedoch den Grundsätzen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) und anderen internationalen Normen, einschließlich derer, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der damit verbundenen Rechtsprechung des EGMR sowie in der EU-Grundrechtecharta verankert sind. Artikel 11 Absatz 3 der Polizeirichtlinie ((EU) 2016/680) über automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall verbietet „Profiling, das zur Folge hat, dass natürliche Personen auf Grundlage von besonderen Datenkategorien [...] diskriminiert werden.“ Dies umfasst Daten, aus denen die ethnische Herkunft und religiöse Überzeugungen hervorgehen, und genetische oder biometrische Daten.

Frühere Grundrechte-Berichte und Erhebungen der FRA sowie Berichte von internationalen Beobachtungsstellen haben festgestellt und belegt, dass es in der EU nach wie vor diskriminierendes Profiling aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gibt. Einige Länder berichteten, dass Maßnahmen gegen COVID-19 überproportional gegenüber ethnischen Minderheitengruppen durchgesetzt wurden. Angestoßen von der „Black Lives Matter“-Bewegung und Vorfällen in der EU, kamen auf EU- und nationaler Ebene Entwicklungen durch Diskussionen in Gang, wie polizeilicher Rassismus verhindert und bekämpft werden kann.



FRA-STELLUNGNAHME 4.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen und institutionellen Regelungen zur vollständigen und ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse erheblich verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere die Unabhängigkeit von Gleichstellungsstellen stärken. Sie sollten sicherstellen, dass diese Stellen über ein angemessenes Mandat und entsprechende Ressourcen verfügen, um die Aufgaben wirksam zu erfüllen, die ihnen die EU-Vorschriften über Nichtdiskriminierung zuweisen.



FRA-STELLUNGNAHME 4.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen erlassen, um diskriminierenden Haltungen unter Polizeibediensteten vorzubeugen und solche Haltungen zu unterbinden. Dies kann geschehen, indem bestehende Schutzbestimmungen gegen institutionelle Formen der Diskriminierung bewertet werden; dies umfasst klare Leitbilder, robuste Systeme zur Überprüfung, wie effektiv institutionelle Diskriminierung verhindert wird, sowie umfassende und wirksame unabhängige Beschwerdeverfahren.

Die Strafverfolgungsbehörden sollten spezifische, praktische und gebrauchsfertige Leitlinien gegen diskriminierendes ethnisches Profiling durch Polizeibedienstete bei der Ausübung ihrer Pflichten herausgeben. Diese Leitlinien sollten in Standardarbeitsanweisungen und berufsethische Kodizes aufgenommen und systematisch an die Beamten an vorderster Front weitergegeben werden.



FRA-STELLUNGNAHME 4.4

Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, nationale Aktionspläne speziell für die Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz zu entwickeln. Die Umsetzung solcher Aktionspläne gäbe den EU-Mitgliedstaaten einen wirksamen Rahmen an die Hand, um den ihnen aus der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und dem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen.

Im Einklang mit dem EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus sollten die EU-Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, nationale Pläne auf partizipative Weise zu entwickeln und dabei regionale und lokale Behörden, Gleichstellungsstellen und die Zivilgesellschaft einzubinden. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen und die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage klarer Ziele und Zeitvorgaben, von Fakten und Leistungsindikatoren regelmäßig und transparent bewertet werden.

Im Jahr 2020 intensivierte die EU ihre Bemühungen, um gegen Rassismus vorzugehen. Die Europäische Kommission hat ihren ersten EU-Aktionsplan gegen Rassismus für 2020-2025 angenommen. Rassismus, in diskriminierender Absicht begangene Belästigung und Gewalt sowie der Schutz und die Unterstützung von Opfern von Hassdelikten waren darüber hinaus Thema einer Reihe anderer politischer Instrumente, darunter die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020-2025 und der neue strategische EU-Rahmen für Roma.

Fast 20 Jahre, nachdem die UN-Weltkonferenz gegen Rassismus die Länder aufgefordert hat, nationale Aktionspläne gegen Rassismus zu entwickeln und auszuarbeiten, hat die Europäische Kommission alle EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, bis Ende 2022 nationale Aktionspläne gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung zu entwickeln und anzunehmen. Im Jahr 2020 hat eine Reihe von Mitgliedstaaten begonnen, nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz zu entwickeln.

Internationale Beobachtungsstellen äußerten jedoch Bedenken über Schwächen in der Konzipierung dieser nationalen Aktionspläne und wiesen darauf hin, dass sich diese negativ auf die Umsetzung, Wirkung und Überwachung der Pläne auswirken könnten. Einige behandeln den Rassismus nicht umfassend genug, viele sind ungenau bei der Festlegung konkreter Schritte, und es mangelt an Mitteln zur Erreichung der Ziele, an Bezugsdaten und an Indikatoren, um Fortschritte messen zu können.

5

GLEICHSTELLUNG UND INKLUSION DER ROMA

Der erste EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma endete im Jahr 2020 und der neue auf zehn Jahre angelegte strategische Rahmen begann mitten in der COVID-19-Pandemie. Der erste Rahmen brachte insgesamt nur wenig Fortschritt. Laut Evaluierungen sind einige Erfolge bei Bildung und Armutsbekämpfung zu verzeichnen; in wichtigen Bereichen wie Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum gab es jedoch entweder keine Erfolge oder gar Verschlechterungen. Der neue strategische EU-Rahmen für Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe für Roma sieht ehrgeizige Ziele in sieben Schlüsselbereichen vor: Nichtdiskriminierung, Inklusion, Teilhabe, Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnraum. Er legt einen stärkeren Überwachungsrahmen mit einer Reihe von quantifizierbaren und messbaren Zielen fest, um Fortschritte zu verfolgen. Währenddessen traf die Pandemie die Roma- und Traveller-Gemeinschaften unverhältnismäßig stark, da sie Ungleichheiten verstärkte und in einigen Ländern Antiziganismus und Vorurteile gegen Roma befeuerte.



Laut Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta ist Diskriminierung aufgrund der ethnischen oder sozialen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten. In den letzten 20 Jahren wurde die Gleichbehandlung durch die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) gefördert, und die direkte und indirekte Diskriminierung, einschließlich Belästigung aus Gründen der ethnischen Herkunft in Bereichen wie Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz und soziale Vergünstigungen, Gesundheitsversorgung oder Zugang zu Gütern und Dienstleistung, einschließlich Wohnraum, wurde verboten.

Allerdings ist der Antiziganismus, der ein erhebliches Hindernis für Fortschritte bei der Inklusion der Roma darstellt, tief verwurzelt. Laut der FRA-Erhebung über Grundrechte 2019, die sich an die allgemeine Bevölkerung richtete, würde sich fast die Hälfte der EU-Bürger und -Bürgerinnen (46 %) unwohl fühlen, wenn sie Roma oder Traveller als Nachbarn hätten. Die COVID-19-Pandemie, die die Roma- und Traveller-Gemeinschaften unverhältnismäßig stark traf, verstärkte die Ungleichheiten und befeuerte in einigen Ländern Antiziganismus und Vorurteile gegen Roma.



FRA-STELLUNGNAHME 5.1

Auf der Grundlage der während der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse sollten die EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Diskriminierung und Antiziganismus in allen Politikbereichen ihrer nationalen Strategien für Roma bekämpft werden. Die Strategien sollten gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung von Roma und Travellern enthalten.

Diese Maßnahmen sollten gemeinsam mit Roma-Gemeinschaften und ihren Vertretern konzipiert und umgesetzt werden, um positive Narrative über Roma und Traveller zu fördern und ihre Geschichte der Diskriminierung, Segregation und Verfolgung ins Bewusstsein zu rücken.



FRA-STELLUNGNAHME 5.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten koordinierte Maßnahmen durchführen, damit sozial ausgegrenzte und marginalisierte Roma- und Traveller-Kinder Zugang zu Geräten haben, die für Fernunterricht nötig sind. Maßnahmen im Bildungsbereich sollten gezielte Aktionen umfassen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Roma- und Traveller-Gruppen zugeschnitten sind, wobei insbesondere auf die positiven Erfahrungen mit Roma-Unterrichtshelfern und Mediatoren zurückgegriffen werden sollte. Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, die Einstellung, Ausbildung und den Einsatz von mehr Roma-Mediatoren und Lehrern mit Roma-Hintergrund zu fördern. Sie sollten ferner sicherstellen, dass die gezielten Maßnahmen nachhaltig und finanziell gut ausgestattet sind, indem sie EU-Mittel sowie andere Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen, die auf Roma abzielen, sowie für strukturelle Reformen für inklusive Bildung nutzen.

In Artikel 14 der EU-Grundrechtecharta ist das Recht auf Bildung verankert. Die Europäische Säule sozialer Rechte betont, dass jeder Mensch das Recht auf Bildung von hoher Qualität und in inklusiver Form hat (Kapitel 1, Grundsatz 1). In der gesamten EU, auch in westlichen Mitgliedstaaten, bricht die Mehrheit der jungen Roma und Traveller die allgemeine oder berufliche Bildung frühzeitig ab, wie die jüngsten Daten zeigen. In den letzten Jahren gab es zwar einige Fortschritte, doch die Bildungskluft zwischen Roma und der allgemeinen Bevölkerung ist nach wie vor beträchtlich.

Darüber hinaus fehlt es den Roma und Travellern, die in abgegrenzten und marginalisierten Umgebungen leben, oft an der notwendigen IT-Ausstattung und/oder einem Internetzugang, wie die Ergebnisse der FRA und anderer Untersuchungen zeigen. Anhaltende Ungleichheit und das Fehlen erfolgreicher Maßnahmen, um grundlegende Infrastruktur und Dienstleistungen bereitzustellen, vergrößern die Kluft zwischen Roma und Travellern und der allgemeinen Bevölkerung. Sie beeinträchtigen auch die Chancen von Roma-Kindern auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung. Die COVID-19-Pandemie hat ein Schlaglicht auf diese Realität geworfen. Die Untersuchungen der FRA zeigen auch, dass einige allgemeinere Maßnahmen die Roma und Traveller nicht erreicht haben.

Der neue strategische EU-Rahmen für Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma ist Teil der allgemeinen politischen Leitlinien der EU für den Aufbau einer Union der Gleichheit. Er leistet einen Beitrag zum EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 und zur Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte und der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Der bisherige EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma, der darauf abzielte, die Kluft zwischen Roma und der allgemeinen Bevölkerung zu schließen, hat seine ehrgeizigen Ziele für Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum bis 2020 nicht erreicht. Die Daten der FRA belegen, dass die Mitgliedstaaten nur geringe Fortschritte in bestimmten Bereichen der Bildung und Armutsbekämpfung machten und keine Fortschritte – oder sogar Rückschritte – in den Bereichen Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheit.

Auf der Grundlage einer Evaluierung des vorherigen Rahmens erkannte die Europäische Kommission, dass es dringend notwendig ist, die Verpflichtung zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma auf europäischer und nationaler Ebene zu erneuern und zu verstärken. Der neue strategische Rahmen legt sieben Ziele und damit zusammenhängende Vorgaben fest, die bis 2030 erreicht werden sollen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung sowie auf der Förderung der vollständigen Teilhabe und Inklusion der Roma durch eine Kombination von allgemeinen und zielgerichteten Maßnahmen.



FRA-STELLUNGNAHME 5.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten der Umsetzung des neuen strategischen EU-Rahmens für Roma Vorrang einräumen. In ihren nationalen Plänen sollten ehrgeizige Ziele und Vorgaben festgelegt werden, die die Erkenntnisse aus dem vorherigen EU-Rahmen und den Evaluierungen der nationalen Strategien sowie der COVID-19-Pandemie berücksichtigen. Wirksame Überwachungssysteme sollten die Fortschritte bewerten und die Auswirkungen sowohl der allgemeinen als auch der zielgerichteten Maßnahmen zur sozialen Inklusion von Roma und Travellern sowie den wirksamen Einsatz von nationalen und EU-Mitteln messen.

Nationale Strategien für Roma sollten einen besonderen Verweis enthalten, dass Roma und Traveller sinnvoll daran beteiligt sein sollten, Maßnahmen und Aktionen zu gestalten, zu bewerten und ihre Umsetzung zu überwachen.



6

ASYL, VISA, MIGRATION, GRENZEN UND INTEGRATION

Die Achtung der Grundrechte an den Grenzen war weiterhin eine der größten Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte in der EU. Es gab immer noch Todesfälle auf See, Verzögerungen bei der Zuweisung eines sicheren Hafens für gerettete Migrantinnen und Migranten und Drohungen gegen Rettungsboote humanitärer Organisationen, ebenso wie Anschuldigungen von Push-Backs und Gewalt. Die Europäische Kommission stellte ein neues Migrations- und Asylpaket vor, bei dem es sich um ein Paket aus *Hard-Law*-Vorschlägen und *Soft-Law*-Dokumenten handelt, das Grenzverfahren stärker in den Mittelpunkt rückt und neue Formen der Solidarität vorschlägt. In der Zwischenzeit wurden die Asylverfahren angepasst, um die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zu bewältigen. Die EU machte Fortschritte bei der Einrichtung ihrer großen IT-Systeme und begann damit, die Nutzung künstlicher Intelligenz für die Grenzkontrolle und das Migrationsmanagement zu prüfen. Nach dem Brexit galten für Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs neue Bestimmungen.



FRA-STELLUNGNAHME 6.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten alle Anschuldigungen von Push-Backs und Misshandlungen an den Grenzen unverzüglich und wirksam untersuchen und die ergriffenen Maßnahmen transparenter gestalten.

Die Mitgliedstaaten sollten an den Grenzen wirksame und unabhängige Kontrollmechanismen einrichten. Um eine umfassende Einhaltung der Grundrechte zu gewährleisten, sollten diese Mechanismen auch die Kontrolle der Grenzüberwachungsmaßnahmen beinhalten und nicht nur – wie im Migrations- und Asylpaket vorgeschlagen – das Prüfverfahren vor der Einreise selbst.

Im Jahr 2020 berichteten weithin anerkannte Menschenrechtsinstitutionen über Anschuldigungen, dass Menschen zuweilen mit Polizeigewalt an den Land- und Seegrenzen unrechtmäßig zurückgewiesen wurden. Gemäß Artikel 78 Absatz 1 AEUV sowie den Artikeln 18 und 19 der EU-Grundrechtecharta sind die Zurückweisung an der Grenze, d. h. die Rückführung einer Person, der Verfolgung oder ernsthafter Schaden droht, und Kollektivausweisungen verboten. Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und Artikel 4 des Schengener Grenzkodex verpflichten die Grenzverwaltung, die Grundrechte einzuhalten. Die Europäische Kommission hat in ihrem Migrations- und Asylpaket neue EU-Vorschriften zur Überwachung der Grundrechte an den Grenzen vorgeschlagen.

Migrantinnen und Migranten, die im Zusammenhang mit dem irregulären Passieren einer EU-Binnengrenze aufgegriffen werden, werden nicht systematisch angehört, bevor sie in einen benachbarten EU-Mitgliedstaat rückgeführt werden. Sie werden auch nicht systematisch über die Entscheidung, sie in einen anderen EU-Mitgliedstaat rückzuführen, informiert.

Als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts muss jede Entscheidung, die eine Person betrifft, auf individueller Grundlage getroffen werden; und die Personen haben das Recht auf Anhörung. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um wichtige Schutzbestimmungen. Sie geben Personen die Möglichkeit, Gründe vorzubringen, die die Rückführung verhindern könnten, und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta auszuüben.



FRA-STELLUNGNAHME 6.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten Verfahren einführen und anwenden, die sicherstellen, dass Personen angehört werden, bevor sie in einen benachbarten EU-Mitgliedstaat rückgeführt werden, und sie förmlich über die getroffene Entscheidung informieren.



Die Gesetzgebungsvorschläge im Rahmen des Migrations- und Asylpakets legen den Schwerpunkt auf Grenzverfahren und sehen gleichzeitig neue Solidaritätsmechanismen vor. Grenzverfahren können dazu führen, dass Asylsuchende in Einrichtungen an oder in der Nähe der Grenze untergebracht werden, oft an abgelegenen Orten. Dort kann es schwierig sein, die Aufnahmebedingungen zu erfüllen oder Schutzmaßnahmen anzuwenden, um willkürliche Freiheitsentziehungen zu verhindern, wie es die Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU) und die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) verlangen. Dies könnte zu einer Behandlung führen, die möglicherweise nicht dem Recht auf Achtung der Menschenwürde entspricht, wie es in Artikel 1 der Charta garantiert ist.



FRA-STELLUNGNAHME 6.3

Bei der Umsetzung der Ziele des Migrations- und Asylpakets sollten die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufenthaltsbedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen an den Grenzen angemessen sind und das Recht auf Freiheit und andere in der EU-Grundrechtecharta niedergelegte Grundrechte uneingeschränkt beachten. Eine regelmäßige Überwachung und präventive Maßnahmen sollten durchgeführt werden, um längere Aufenthalte zu vermeiden.

FRA-STELLUNGNAHME 6.4

Die Organe, Agenturen und Mitgliedstaaten der EU sollten umfassend bewerten, wie sich die Nutzung von KI im Bereich Inneres, einschließlich Asyl, Visa, Einwanderung und Grenzen, auf die Grundrechte auswirkt. Die Nutzung von KI sollte nur in Verbindung mit strengen, wirksamen und unabhängigen Überwachungsmechanismen erfolgen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten prüfen die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI), um die Entscheidungsfindung im Bereich Inneres, einschließlich Asyl, Grenzen und Einwanderung, zu verbessern. KI-gestützte Tools können verschiedene Grundrechte beeinträchtigen. Dies ist beispielsweise auf Voreingenommenheit bei der Konzeption des Algorithmus oder auf fehlende Transparenz bei den verwendeten Daten zurückzuführen, die es der betroffenen Person erschwert, die durch diese Tools erzielten Ergebnisse zu widerlegen.



FRA-STELLUNGNAHME 6.5

Die Organe, Agenturen und Mitgliedstaaten der EU sollten weiterhin das Bewusstsein für die Schutzbestimmungen zu den Grundrechten in den großen IT-Systemen der EU und deren Interoperabilität schärfen. Die Datenschutzbehörden sollten angemessen ausgestattet sein, um Personen zu unterstützen, die ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten wahrnehmen möchten.

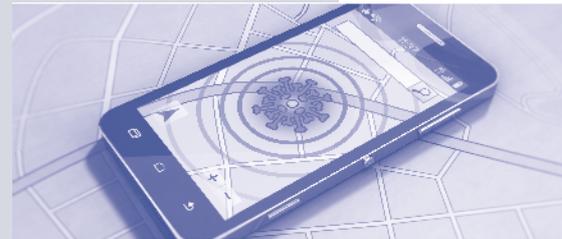
Die EU hat sechs große IT-Systeme eingerichtet, um die Mitgliedstaaten bei der Steuerung von Migration, Asyl und Grenzen zu unterstützen, die justizielle Zusammenarbeit zu verbessern und die innere Sicherheit zu stärken. Drei Systeme sind in Anwendung: das Europäische System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac), das Visa-Informationssystem (VIS) und das Schengener Informationssystem (SIS). Die anderen drei Systeme befinden sich noch in der Entwicklung: das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN).

Die Rechtsakte zur Einrichtung dieser IT-Systeme und ihrer Interoperabilität enthalten mehrere Schutzbestimmungen zum Schutz der in der Charta verankerten Grundrechte, wie etwa den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die Nichtdiskriminierung (Artikel 21) und die Rechte des Kindes (Artikel 24). Diese Schutzbestimmungen sind jedoch kaum bekannt.

7

INFORMATIONSGESELLSCHAFT, PRIVATSPHÄRE UND DATENSCHUTZ

Im Jahr 2020 trieb die COVID-19-Pandemie die Entwicklung und die Einführung innovativer Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), voran, um der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Gleichzeitig führte der fortschreitende Einsatz von KI-Technologien zu Bedenken hinsichtlich der Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre (neben anderen Rechten wie beispielsweise Nichtdiskriminierung). Die EU und internationale Institutionen reagierten schnell und wiesen auf die geltenden Datenschutzstandards hin. Gleichzeitig setzte die EU ihre Arbeit zur Regulierung der Nutzung von KI fort. Sie veröffentlichte ein Weißbuch und einen begleitenden Bericht, die die Rolle der Grundrechte neben den ethischen Rahmenbedingungen anerkennen, damit eine rechtskonforme Nutzung der KI gewährleistet ist. Die EU-Organe und EU-Mitgliedstaaten arbeiteten des Weiteren Maßnahmen und Rechtsvorschriften aus, die sich auf die Privatsphäre und den Datenschutz auswirken, und zwar in Bereichen, die von Vorratsdatenspeicherung und Überwachung bis hin zum Kampf gegen kinderpornografisches Material reichen.



Die COVID-19-Pandemie veranlasste die Menschen, digitale Daten und neue Technologien zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und seine negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft zu mildern. Die intensive Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten – von Anwendungen zur Kontaktverfolgung bis hin zu Telekonferenzsoftware oder der Verwendung von Algorithmen im Bildungswesen – brachten Risiken für die Grundrechte auf Datenschutz und Achtung des Privatlebens mit sich.

Die Entwicklungen in diesem Jahr zeigten auf, dass es in Krisenzeiten entscheidend ist, wirksame und angemessene Abwägungen vorzunehmen, damit gesundheitsschützende Maßnahmen die Grundrechte nicht unnötig oder unverhältnismäßig beeinträchtigen.



FRA-STELLUNGNAHME 7.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Maßnahmen, Strategien oder rechtliche Initiativen, die in Krisenzeiten wie beispielsweise einer Pandemie ergriffen werden, nicht unverhältnismäßig in die Rechte auf Datenschutz und Achtung des Privatlebens eingreifen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sowie die Grundsätze der Verarbeitung nach Treu und Glauben, Datenminimierung und Zweckbindung, die in Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hervorgehoben werden, angewendet werden.

FRA-STELLUNGNAHME 7.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie ihren Auftrag wirksam erfüllen können. Um zu bewerten, ob die Ressourcen angemessen sind, sollten die Mitgliedstaaten unabhängige und objektive Überprüfungen der Arbeitsbelastung der nationalen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz unterstützen.

Die Entwicklung, die die FRA in ihrem *Grundrechte-Bericht 2020* feststellte, hat sich insofern fortgesetzt, als die Arbeitsbelastung der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz weiterhin extrem hoch ist. In den meisten Mitgliedstaaten gab es nach wie vor eine große Anzahl von Untersuchungen und Beschwerden. Gleichzeitig verhinderte die unvollständige Harmonisierung der Verfahren und Schlüsselbegriffe, auf denen das Verfahren der Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten beruht, eine rasche Lösung dieser Streitigkeiten.

Im Jahr 2020 zeichneten sich sowohl auf nationaler Ebene (in Bezug auf die Erhöhung der finanziellen und personellen Ressourcen) als auch auf internationaler Ebene (in Bezug auf die Harmonisierung von Lücken) Fortschritte ab. Es gibt jedoch noch Raum für Verbesserungen. Der starke Rechtsrahmen der EU für den Datenschutz wird nur dann wirksam funktionieren, wenn alle Akteure ausreichend ausgestattet sind, um auf alle Anfragen zeitnah und wirkungsvoll zu reagieren.



FRA-STELLUNGNAHME 7.3

Die EU-Organe und EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jede Regulierung zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten die notwendigen Schutzbestimmungen enthält, um die Einhaltung des Legalitätsprinzips, der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Sie sollten auch eine wirksame Überwachung und den Zugang zu Rechtsmitteln vorsehen. In diesem Zusammenhang sollten die EU-Organe und die EU-Mitgliedstaaten die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in vollem Umfang berücksichtigen.

Angesichts der anhaltenden terroristischen Bedrohungen und kriminellen Aktivitäten im Jahr 2020 forderten die EU-Organe und EU-Mitgliedstaaten, unverzüglich Maßnahmen zu erlassen, die die Nutzung verfügbarer Daten und Technologien zur Verbrechensbekämpfung ermöglichen. Um gegen kinderpornografisches Material im Internet vorzugehen, strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu unterstützen, eine verstärkte Überwachung sicherzustellen und gegen illegale Online-Inhalte vorzugehen, wurden verschiedentlich Data-Mining-Technologien genutzt.

Institutionelle Einrichtungen und die Zivilgesellschaft stellten jedoch häufig in Frage, ob diese Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene notwendig und verhältnismäßig waren. Sicherheitsmaßnahmen verfolgen zwar legitime Zwecke, sie sollten jedoch nicht als Vorwand genutzt werden, um Abstriche an den Grundrechtstandards zu machen.



Die Pandemie hat die Arbeit an Strategien, Gesetzesinitiativen und Maßnahmen zur Förderung oder Regulierung der Nutzung von KI nicht ruhen lassen. Ganz im Gegenteil: Die Krise hat Institutionen veranlasst, schnelle Maßnahmen zu ergreifen, die die Nutzung von KI unterstützen, die auch als Mittel zur Bekämpfung der Pandemie gefördert wurde. Sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten arbeiteten 2020 sehr aktiv verschiedene KI-Strategien und neue Rechtsinstrumente aus.

Wie die FRA jedoch bereits in ihrem *Grundrechte-Bericht 2019* und ihrem *Grundrechte-Bericht 2020* festgestellt hat, verweisen viele KI-Strategien bevorzugt auf die „Ethik“ und erwähnen lediglich, dass die Grundrechte geschützt werden müssen, ohne einen genauen rechtebasierten Ansatz zu skizzieren. Doch wie der FRA-Bericht zu KI und Grundrechten deutlich macht, kann die Nutzung von KI weitreichende Folgen für die Grundrechte der Menschen haben. Die Grundrechte müssen daher in jeder zukünftigen Gesetzgebung fest verankert werden.



FRA-STELLUNGNAHME 7.4

Die EU-Organe und EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass künftige rechtliche und politische Instrumente der EU oder der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit KI auf der Achtung der Grundrechte beruhen. Zu diesem Zweck sollten sie starke rechtliche Schutzbestimmungen aufnehmen, Folgenabschätzungen für Grundrechte unterstützen und eine unabhängige Überwachung sowie den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln gewährleisten.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Niveau des Grundrechtsschutzes bei der Nutzung von KI-gestützten Technologien durch außergewöhnliche Umstände wie die Pandemie nicht gesenkt wird.

8

RECHTE DES KINDES

Die COVID-19-Pandemie belastete im Jahr 2020 Kinder und Familien in der EU in noch nie dagewesenem Maße und insbesondere diejenigen, die ohnehin bereits wirtschaftlich oder sozial benachteiligt waren. Trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten war der Fernunterricht für Kinder, die keinen Computer oder Internetzugang haben oder in beengten Verhältnissen leben, eine Herausforderung. Auch die Gefahr des Missbrauchs zu Hause war groß. Kinder stellten weiterhin weniger Asylanträge; in mehreren Mitgliedstaaten waren jedoch die Aufnahmebedingungen für Kinder nach wie vor unzureichend. Zehn Mitgliedstaaten nahmen 573 unbegleitete Minderjährige und 771 Kinder mit ihren Familien aus den griechischen „Hotspots“ auf. Die meisten Mitgliedstaaten setzten die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in nationales Recht um. Vertragsverletzungsverfahren gegen sieben Mitgliedstaaten sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission führte umfangreiche Konsultationen über die EU-Kinderrechtsstrategie durch, die sie im Jahr 2021 annehmen möchte.

FRA-STELLUNGNAHME 8.1

Die Europäische Kommission sollte bei der Vorbereitung zum Start von Initiativen im Rahmen der EU-Kindergarantie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie berücksichtigen. Die Garantie sollte gezielte Initiativen festlegen und ausreichende Mittel bereitstellen, um die am meisten gefährdeten Kinder zu schützen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Wohnraum, Gesundheit und soziales Wohlergehen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen fortsetzen, damit alle Kinder, und insbesondere die am stärksten gefährdeten, gleichen Zugang zur Schule haben, und Kinder vor Gewalt schützen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass wirtschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung von Familien mit Kindern einen nachhaltigen Nutzen bringen und für die am meisten gefährdeten Familien wie Roma- und Migrantenfamilien zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten könnten beispielsweise prüfen, ob die Schwelle für den Zugang zu regelmäßigen Sozialleistungen für Familien mit geringem Einkommen revidiert werden muss.

Um faktengestützte Maßnahmen zu entwickeln, sollten die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission Daten sammeln, aus denen anhand von Erfahrungen und Ansichten von Kindern hervorgeht, wie sich die Pandemie auf das physische und psychische Wohlbefinden von Kindern auswirkt.



Die COVID-19-Pandemie wirkte sich nachhaltig auf das Wohlbefinden von Kindern in Europa aus. Der Verlust von Familieneinkommen, die Schließung von Schulen und die zunehmende Gewalt zu Hause und im Internet gaben Anlass zur Sorge mit Blick auf die Rechte nach Artikel 3, 14 und 24 der EU-Grundrechtecharta. Die Mitgliedstaaten haben eine Reihe von wirtschaftlichen Unterstützungspaketen für Familien bereitgestellt, um die Einkommensverluste auszugleichen. Die begrenzte Höhe und Dauer der Unterstützung wirft jedoch Fragen über die langfristige Nützlichkeit und Nachhaltigkeit solcher Finanzpakete auf.

Der Übergang zum Homeschooling war nicht für alle Familien gleich. Einige Kinder konnten nicht in vollem Umfang am Unterrichtsalltag teilnehmen, da ihnen der Zugang zu einem internetfähigen Gerät oder zu einem ruhigen Platz zum Lernen fehlte. Andere verloren den Anspruch auf kostenloses Essen in der Schule. Während der Schulschließungen und Quarantänen führten die längeren Aufenthalte zu Hause zu einem Anstieg der gemeldeten Fälle von Gewalt gegen Kinder und von Fällen, in denen Kinder über das Internet sexuell ausgebeutet wurden.



Die Vorbereitungen für eine EU-Kindergarantie wurden fortgesetzt. Das vom Europäischen Parlament geforderte Programm sieht vor, allen Kindern den gleichen Zugang zu grundlegenden Diensten zu ermöglichen, wobei der Schwerpunkt auf Gesundheitsversorgung, Bildung, frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, menschenwürdigem Wohnraum und angemessener Ernährung liegt. Die EU-Kindergarantie soll im Jahr 2021 angenommen werden.



Kinder, die in Europa ankommen, haben nach Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta Anspruch auf Schutz und nach Maßgabe der Richtlinie über Aufnahmebedingungen auch auf angemessene Aufnahmebedingungen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem dazu, zu ermitteln, was Kinder bei der Aufnahme benötigen, und Zugang zu Bildung und einem angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. In der täglichen Praxis geben die Aufnahmebedingungen in einigen Mitgliedstaaten jedoch Anlass zu ernsthafter Sorge wegen überfüllter Zentren, unzureichender Hygiene oder eines Mangels an kindgerechten Aufnahmezentren.

Kinder mit Familien und unbegleitete Minderjährige sind weiterhin von Inhaftierung bedroht. Nach dem Unionsrecht ist die Haft von Kindern im Migrationskontext zwar nicht untersagt; Kinder ohne Papiere und Kinder, die einen Asylantrag stellen oder sich in einem Rückführungsverfahren befinden, sollten jedoch nicht der Freiheit beraubt werden. Die Inhaftierung von Kindern sollte nur als Ausnahme-Maßnahme und letztes Mittel betrachtet werden.

Die Europäische Kommission hat das Migrations- und Asylpaket ins Leben gerufen, das für Zeiten des Drucks eine Reihe von Solidaritätsmechanismen einschließlich Umverteilung vorschlägt. Die gemeinsamen Bemühungen der Europäischen Kommission, der griechischen Behörden und von zehn Mitgliedstaaten ermöglichten die Umverteilung von 573 unbegleiteten Minderjährigen und 771 Kindern mit ihren Familien aus den griechischen Hotspots.

Inzwischen sind in Griechenland immer noch rund 1000 Kinder in unsicheren Unterkünften untergebracht. Rund 100 von ihnen leben in Hotspots.



FRA-STELLUNGNAHME 8.2

Die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen verstärken, um unbegleitete und andere schutzbedürftige Kinder umzuverteilen, die sich derzeit in Mitgliedstaaten aufhalten, in denen sie unzureichende Aufnahmebedingungen vorfinden. Die Mitgliedstaaten sollten bestehende bewährte Verfahren bei der Umverteilung von Kindern berücksichtigen, um das Wohl des Kindes während des gesamten Verfahrens sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten sollten alle Anstrengungen unternehmen, um den Schutz von Kindern zu gewährleisten, indem sie sicherstellen, dass bei den Aufnahmebedingungen die Mindeststandards für einen würdigen Lebensstandard und kindgerechte Einrichtungen eingehalten werden, die in der Richtlinie über Aufnahmebedingungen festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten sollten glaubwürdige und wirksame Systeme entwickeln, die es unnötig machen, Kinder aus Asyl- oder Rückführungsgründen festzuhalten.



FRA-STELLUNGNAHME 8.3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen verstärken, die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren (2016/800/EU) in der täglichen Praxis umzusetzen. Sie könnten zu diesem Zweck allen Fachleuten, einschließlich Polizeibediensteten, Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten sowie Staatsanwältinnen und -anwälten, Schulungen und fachliche Beratung anbieten.

Die Europäische Kommission könnte die EU-Mitgliedstaaten weiter unterstützen, etwa indem sie Orientierungshilfen zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie bietet und den Austausch praktischer Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten fördert.

Artikel 48 der EU-Grundrechtecharta enthält wichtige Sicherheitsbestimmungen für die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung. Nach Artikel 24 hat das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung zu sein. In der Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (2016/800/EU), werden diese Punkte definiert und näher ausgeführt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Kinder und ihre Eltern unverzüglich über ihre Rechte zu informieren, wenn Kinder Verdächtige und beschuldigte Personen sind, sicherzustellen, dass dem Kind ein Anwalt zur Seite steht, und die jeweilige Situation jedes Kindes zu beurteilen.

Bis Ende 2020 hatten die meisten Mitgliedstaaten ihr innerstaatliches Recht geändert, um die Richtlinie einzubeziehen. Die Frist dafür war der 11. Juni 2019. Die Vertragsverletzungsverfahren, die 2019 gegen sieben Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, waren jedoch Ende 2020 noch nicht abgeschlossen.

9

ZUGANG ZUR JUSTIZ

Auf EU-Ebene brachte das Jahr 2020 bedeutende Neuerungen im politischen und institutionellen Rahmen für Opferrechte. Die Europäische Kommission führte einen Koordinator für Opferrechte ein, nahm ihre erste Strategie für die Rechte von Opfern für 2020-2025 an und richtete eine Plattform für Opferrechte ein. Auf nationaler Ebene wurde die Entwicklung weitgehend von der COVID-19-Pandemie bestimmt. Sie rückte häusliche Gewalt und die Schwierigkeiten, in Zeiten stark eingeschränkter Bewegungsfreiheit und eines stark eingeschränkten öffentlichen Lebens den Zugang zur Justiz zu gewährleisten, ins Bewusstsein. Währenddessen gab es in mehreren Mitgliedstaaten weiterhin Probleme mit der Unabhängigkeit der Justiz. Die Kommission veröffentlichte 2020 ihren ersten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, und der Rat erließ die Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union.

Opfer von Straftaten gegen die Person haben nach Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta das Recht auf Anerkennung und das Recht auf Zugang zur Justiz. Die Europäische Kommission schuf 2020 einen Rahmen, um diese Rechte weiterzuentwickeln und dem Ziel näher zu kommen, sie vollständig anzuerkennen und ihnen Wirkung zu verleihen. Auf der Grundlage der Opferschutzrichtlinie ernannte sie einen Koordinator für Opferrechte, nahm die erste EU-Strategie für die Rechte der Opfer an und richtete eine Plattform für Opferrechte ein. Der Erfolg der Strategie wird jedoch in erheblichem Maße vom Engagement der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung abhängen.

In der Strategie werden die wichtigsten Prioritäten genannt, darunter die Unterstützung von Opfern bei der Anzeige von Straftaten, die Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes von schutzbedürftigen Opfern, die Erleichterung des Zugangs von Opfern zu Entschädigungsleistungen und der Ausbau der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Beteiligten. In allen diesen Aspekten spielen Opferschutzorganisationen eine wichtige Rolle. Damit die Strategie erfolgreich ist, ist die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die bestehenden Unterstützungsstrukturen zu bewerten und gegebenenfalls zu verbessern und zu stärken, von entscheidender Bedeutung.

Im Jahr 2020 haben mehrere EU-Mitgliedstaaten (darunter Bulgarien, Estland und Litauen) sowie Serbien die Strukturen von Opferschutzorganisationen aufgebaut oder verstärkt. Allerdings bestehen nach wie vor Herausforderungen. Dazu gehört beispielsweise, Opfern Informationen über ihre Rechte zur Verfügung zu stellen und ihnen praktische Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte zukommen zu lassen, als Opferunterstützungsdienst nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Opferschutzrichtlinie Opfer über ihre Stellung im Strafverfahren zu informieren und entsprechende Unterstützung anzubieten.



FRA-STELLUNGNAHME 9.1

Die EU-Mitgliedstaaten müssen ihrer Verpflichtung nachkommen, die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung der Opferschutzrichtlinie sicherzustellen. Sie sollten ferner die Rechte der Opfer von Straftaten im Einklang mit der Strategie der Europäischen Kommission für die Rechte der Opfer weiterentwickeln.

Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um zur Durchsetzung des Rechts aller Opfer auf umfassende Unterstützungsdienste beizutragen, einschließlich der Information über Opferrechte, der Beratung und der Unterstützung sowie der angemessenen Stellung im Strafverfahren.



FRA-STELLUNGNAHME 9.2

Die EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) noch nicht ratifiziert haben, werden aufgefordert, dies zu tun.

Die FRA regt die Mitgliedstaaten an, Lücken in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu schließen, unter anderem indem der Polizei Orientierung für ihre Aufgabe gegeben wird, in Fällen von Partnergewalt einzuschreiten, und Maßnahmen zu ergreifen, die den sofortigen und starken Schutz von Frauen vor erneuter Viktimisierung und Vergeltung sicherstellen.

Das Übereinkommen von Istanbul des Europarats legt nicht nur Standards fest, sondern bestimmt und lenkt durch die Arbeit seines Überwachungsgremiums (GREVIO) auch die Entwicklung der Rechte von Frauen auf Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt und auf Anerkennung und Zugang zur Justiz, wenn sie Opfer werden. Bis Ende 2020 hatten Bulgarien, Tschechien, Lettland, Litauen, Ungarn und die Slowakei das Übereinkommen jedoch noch immer nicht ratifiziert.

Darüber hinaus steht der Beitritt der EU zu dem Übereinkommen noch aus. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments arbeitete der EuGH eine Stellungnahme aus, um zu bewerten, ob die Unterzeichnung und Annahme des Übereinkommens mit den EU-Verträgen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird für das zweite Quartal 2021 erwartet.



FRA-STELLUNGNAHME 9.3

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind aufgefordert, ihre Bemühungen und die Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, um die Unabhängigkeit der Justiz zu bewahren und zu fördern, die eine wesentliche Komponente der Rechtsstaatlichkeit darstellt.

Darüber hinaus sollten die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um den einschlägigen Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vollständig nachzukommen. Die Mitgliedstaaten werden ferner dazu angehalten, Empfehlungen, wie sie die Europäische Kommission beispielsweise im Rahmen ihres Rechtsstaatlichkeitsverfahrens ausspricht, umgehend umzusetzen.

Eine unabhängige Justiz ist der Grundpfeiler der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs zur Justiz (Artikel 19 EUV, Artikel 67 Absatz 4 AEUV und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta). Im Bereich Justiz gab es in mehreren Mitgliedstaaten weiterhin Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz. Die Europäische Kommission veröffentlichte 2020 ihren ersten Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit. Das Thema Justizsysteme und ihre Unabhängigkeit war einer der vier Schwerpunktbereiche des Berichts.

In diesem Jahr wurde auch die Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union erlassen. Sie nennt unter den Anzeichen für eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit ausdrücklich Korruption und Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz.

10

ENTWICKLUNGEN BEI DER UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die Europäische Kommission begann 2020 eine neue Strategie für Menschen mit Behinderungen auszuarbeiten und leitete einen Konsultationsprozess ein, der das ganze Jahr über andauerte. Im ersten Quartal 2021 startet eine neue Strategie. Das Europäische Parlament und der Rat erzielten eine politische Einigung über eine neue Dachverordnung für EU-Fonds, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfasst. Indessen stellte die COVID-19-Pandemie die EU und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Verpflichtung auf die Probe, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) einzuhalten. Die Mitgliedstaaten führten umfangreiche Maßnahmen ein, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen erheblich beeinträchtigten. Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen sowie die im Rahmen der BRK zu ihrem Schutz eingerichteten Strukturen setzten sich dafür ein, dass diese Maßnahmen im Einklang mit der Konvention stehen. Insgesamt zeigte die Pandemie, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen in Gefahrensituationen einzubeziehen, und wie wichtig starke nationale BRK-Strukturen sind.

Die Regierungen ergriffen vielfältige Maßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Bei einigen dieser Maßnahmen wurden die Rechte von Menschen mit Behinderung nach der BRK, insbesondere Artikel 4 (Verpflichtung zur Gewährleistung und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen) und Artikel 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) oder der EU-Grundrechtecharta, insbesondere Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) und Artikel 26 (Integration von Menschen mit Behinderung), nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Manche Besuchsverbote waren übertrieben, Menschen mit Behinderungen konnten keine Schulen besuchen, oder es gab zu wenige Ausnahmen von Vorschriften zum Tragen von Masken oder sozialer Distanzierung für sie.



FRA-STELLUNGNAHME 10.1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit der BRK beim Überprüfen von Gesetzgebungs- und Durchführungsmaßnahmen zu Gefahrensituationen (wie der COVID-19-Pandemie) berücksichtigen, wie sich solche Maßnahmen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen auswirken. Sie sollten zudem Schritte unternehmen, um negative Folgen zu vermeiden. Maßnahmen zur Bewältigung von Gefahrensituationen, die sich direkt oder indirekt auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen auswirken können, sollten gesetzlich vorgesehen, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig in Bezug auf das verfolgte legitime Ziel sein. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit der BRK und der EU-Grundrechtecharta Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen sowie die nach Artikel 33 der BRK eingerichteten nationalen Überwachungsstellen umfassend in die Planung und Überwachung dieser Maßnahmen einbeziehen.

Die EU-Organe und die EU-Mitgliedstaaten könnten diese Überprüfungen unterstützen, indem sie den Austausch von vielversprechenden Praktiken, insbesondere zwischen den nationalen Parlamenten, erleichtern.

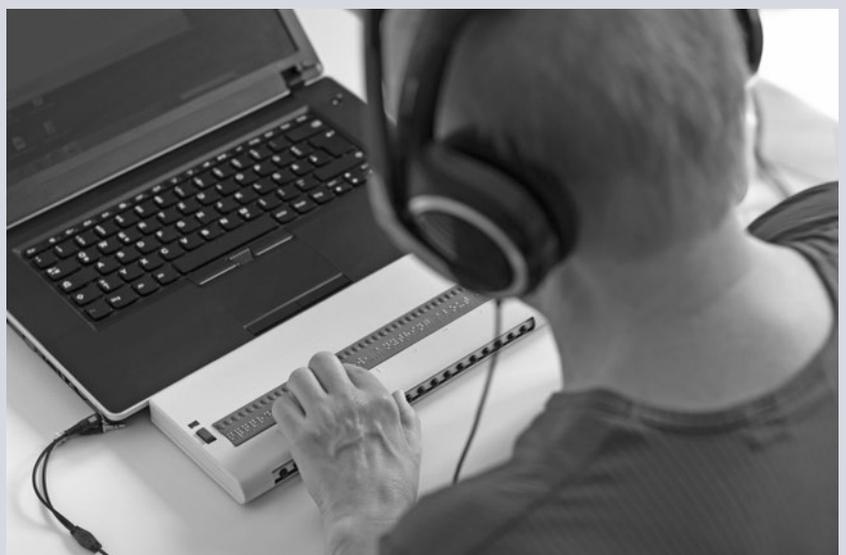
Auch Lockdown-Maßnahmen führten zu Problemen, unter anderem bei der Verteilung von Lebensmitteln und medizinischen Mitteln oder Reinigungsmitteln für Menschen mit Behinderungen. Triage-Richtlinien entsprachen nicht den BRK-Standards und konnten dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen, die ähnliche Überlebenschancen wie Menschen ohne Behinderungen hatten, lebensrettende Intensivversorgung verweigert wurde. Der Lockdown wirkte sich darüber hinaus oft negativer auf das psychische und physische Wohlbefinden von Menschen mit Behinderungen aus. Ihre besonderen Bedürfnisse wurden häufig übersehen.

Es fehlte an einer geeigneten Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen; und vor allem in der Anfangsphase gab es für sie zu wenig Informationen über Maßnahmen, die zur Bewältigung der Pandemie getroffen wurden. Zudem waren Menschen mit Behinderung selten an der Planung solcher Maßnahmen beteiligt. Einige EU-Mitgliedstaaten haben Anstrengungen unternommen, damit Menschen mit Behinderungen in Zukunft stärker in die Planung und Überwachung solcher Maßnahmen einbezogen werden. Auf diese Weise könnte das Risiko verringert werden, dass künftige Maßnahmen gegen die BRK verstoßen.

FRA-STELLUNGNAHME 10.2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihre Notfallmaßnahmen auf vollständig zugängliche Weise kommunizieren. Sie sollten einschlägige EU-Richtlinien wie die überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites vollständig umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten Informationen mit geeigneten Mitteln und in geeigneten Formaten bereitstellen – zum Beispiel Untertitel, Dolmetschen in Gebärdensprache und leichte Sprache.

Die Pandemie hat gezeigt, dass die Strategien der Mitgliedstaaten im Bereich der Krisenkommunikation nur selten geeignet sind, alle Informationen über Notsituationen zugänglich zu machen. Informationen wurden während der Pandemie nicht immer mit Mitteln und in Formaten verbreitet, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich waren, obgleich dies das Unionsrecht, unter anderem die überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ((EU) 2018/1808) und die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites ((EU) 2016/2102), vorsieht.





Die Pandemie hat mit Nachdruck vor Augen geführt, dass eine Deinstitutionalisierung dringend notwendig ist. Es hat sich gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen bei dieser besonderen Pandemie nicht nur körperlich einem größeren Risiko ausgesetzt sind, sondern dass auch ihr psychisches Wohlbefinden aufgrund von Isolation und fehlenden sozialen Kontakten stärker gefährdet ist, wenn sie sich in institutionellen Einrichtungen befinden.

Artikel 19 der BRK fordert eine Deinstitutionalisierung, und die neue Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen wird dies wahrscheinlich aufnehmen. Das Inkrafttreten der neuen Dachverordnung und die Umsetzung der Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen werden den Druck erhöhen, um den Prozess der Deinstitutionalisierung abzuschließen.



FRA-STELLUNGNAHME 10.3

Im Einklang mit Artikel 19 der BRK und als Teil der neuen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Hinblick auf eine Deinstitutionalisierung dringend beschleunigen, unter anderem durch die angemessene Verwendung von EU-Mitteln, damit Menschen mit Behinderungen unabhängig leben und in die Gemeinschaft einbezogen werden können.



Das Jahr 2020 brachte in Bezug auf den Schutz der Grundrechte sowohl Fortschritte als auch Rückschritte. Der *Fundamental Rights Report 2021* (Grundrechte-Bericht 2021) der FRA zeigt wichtige Entwicklungen in der EU zwischen Januar und Dezember 2020 auf und geht kurz auf die entsprechenden Stellungnahmen der FRA ein. Er beleuchtet sowohl die erzielten Fortschritte als auch die immer noch problematischen Bereiche und bietet Einblicke in die zentralen Fragestellungen, die Gegenstand der in der EU geführten Grundrechtsdebatten sind.



Der diesjährige Schwerpunkt liegt auf der Coronavirus-Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Grundrechte. Die restlichen Kapitel beschäftigen sich mit der EU-Grundrechtecharta sowie mit Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz, der Integration der Roma, Asyl und Migration, Informationsgesellschaft, Privatsphäre und Datenschutz, Kinderrechten, Zugang zur Justiz und Entwicklungen bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.



WIR FÖRDERN UND SCHÜTZEN IHRE GRUNDRECHTE IN DER GANZEN EU —

Den vollständigen *Fundamental Rights Report 2021* (Grundrechte-Bericht 2021) der FRA finden Sie unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2021/fundamental-rights-report-2021>

Weitere einschlägige Veröffentlichungen der FRA:

- FRA (2021), *Grundrechte-Bericht 2021 – FRA-Stellungnahmen*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <https://fra.europa.eu/en/publication/2021/fundamental-rights-report-2021-fra-opinions> (in allen 24 EU-Amtssprachen)
- FRA (2021), *The Coronavirus pandemic and fundamental rights: a year in review* (Die Coronavirus-Pandemie und die Grundrechte: das Jahr im Rückblick), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, <https://fra.europa.eu/en/publication/2021/coronavirus-pandemic-focus> (in Englisch und Französisch)

Frühere Jahresberichte der FRA über die Herausforderungen und Erfolge im Bereich der Grundrechte in der Europäischen Union sind verfügbar auf der Website der FRA (auf Englisch, Französisch und Deutsch).

WEITERE INFORMATIONEN



FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11, 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 158030-0 – Fax +43 158030-699
fra.europa.eu

 facebook.com/fundamentalrights
 linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency
 twitter.com/EURightsAgency



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union